

Gesetzentwurf

Hannover, den 05.09.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe****Artikel 1**

Das Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma durch folgende Wörter ersetzt:

„; dabei ist zu berücksichtigen, dass Ärztinnen und Ärzte im Falle des Bekanntwerdens gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch befugt sind,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A Allgemeiner Teil****I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes**

Das Ausmaß von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft ist trotz aller Bemühungen in der Vergangenheit (Verschärfung des Strafrechts, Verstärkung der Präventionsarbeit) immer noch erschreckend. Das belegt eindrucksvoll die steigende Zahl von Ermittlungsverfahren im Bereich der Kinderpornografie. Wurden im Jahr 2016 in Niedersachsen 1 630 Ermittlungsverfahren bei der Zentralstelle der Staatsanwaltschaft in Hannover eingeleitet, waren es im Jahr 2020 schon 4 532.

Die rechtzeitige Erkennung von Anzeichen für Missbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen durch Ärztinnen und Ärzte ist entscheidend, um den Opfern frühzeitig Schutz und die benötigte Hilfe zukommen zu lassen. Dabei kann der interkollegiale Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten einen wichtigen Beitrag für die Früherkennung leisten. Derzeit sind die gesetzlichen Regelungen über Ausnahmen von der ärztlichen Schweigepflicht jedoch nicht eindeutig, sodass viele Ärztinnen und Ärzte den Informationsaustausch in Verdachtsfällen bei sexuellem Kindesmissbrauch und Gewaltanwendungen oder Vernachlässigungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen scheuen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Derartige Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Auch behinderte Kinder und Jugendliche können Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlungen werden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch sind mit dem Gesetz Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte verbunden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die ärztliche Schweigepflicht ist Ausdruck des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient und verhindert, dass die aus einer ärztlichen Untersuchung gewonnen Erkenntnisse an Dritte weitergegeben werden. Gleichzeitig erfordern eine effektive Früherkennung und Prävention von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen eine gewisse Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen. Diesen rechtlichen Unsicherheiten im Spannungsfeld zwischen der ärztlichen Schweigepflicht einerseits und der erforderlichen Einbeziehung Dritter zum Schutz des Kindeswohls andererseits zu begegnen und durch gesetzliche Regelungen eine größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers.

Bisher sieht § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vor, dass Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Berufsheimnisträgerinnen und -träger in gewissen Grenzen von ihrer Schweigepflicht befreit sind. Werden den Geheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie zur Einschaltung des Jugendamtes unter Mitteilung der erforderlichen Daten befugt. Die Information anderer Geheimnisträger wird hingegen nicht gestattet. Vielmehr ist eine derartige Informationsweitergabe derzeit nur unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 Strafgesetzbuch (StGB) möglich.

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, räumt den Ländern in Artikel 2 § 4 Abs. 6 die Möglichkeit ein, die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten zu regeln. Ziel dieser Regelung ist die praktische Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen sowie die Evaluierung der Auswirkungen des interkollegialen Austausches auf den Kinderschutz. Zur Umsetzung dieser Befugnis werden die Ärztekammern in § 33 Abs. 2 Nr. 1 HKG berechtigt, den fallbezogenen interkollegialen Austausch als Ausnahme von der ärztlichen Schweigepflicht in die Berufsordnungen aufzunehmen.

Ein interkollegialer Austausch setzt dabei mit Blick auf die Anforderungen des § 4 KKG stets gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen voraus. Es bedarf also objektiver Umstände, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen. Auch sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten einzuhalten.

Der durch die Gesetzesänderung ausdrücklich ermöglichte interkollegiale Austausch ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass Kindesmisshandlungen nicht selten mit häufigen Arztbesuchen bei wechselnden Ärzten und Kliniken einhergehen. Es ist zu beobachten, dass viele Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in welcher Form auch immer misshandeln, häufig den behandelnden Arzt wechseln. Umso wichtiger ist es, dass in begründeten Verdachtsfällen die Untersuchungsergebnisse des erstbehandelnden Arztes an die weiterbehandelnden Ärzte ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden dürfen.

Die Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der interkollegialen Vernetzung zwischen Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall trägt somit insgesamt zu einer Stärkung des Kinderschutzes bei.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin